

Information von Herrn Bürgermeister Klaus Saemann
in der 43. Sitzung des Rates der Stadt Peine am
24. September 2020 unter Tagesordnungspunkt 3
„Informationen des Bürgermeisters über wichtige
Angelegenheiten“

Sehr geehrte Frau Ratsvorsitzende,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich informiere über meine Entscheidung zum Thema
Polzeihundesportverein.

Aufgrund der heutigen Presse etwas ausführlicher, als
ursprünglich geplant.

Zunächst einige rechtliche Ausführungen.

Bestandsschutz wird nicht zuerkannt, sondern ergibt sich aus
dem Vorliegen tatsächlicher Umstände als Rechtsfolge.
Weder Rat noch Bürgermeister können einen Bestandsschutz
zuerkennen.

Die Überprüfung von Bescheiden obliegt den Gerichten.

Diese, und nicht der Rat sind befugt, Verwaltungsbescheide wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben.

Der Bürgermeister hat eine interne Rechtsaufsicht über den Rat und kann Einspruch gegen rechtswidrige Ratsentscheidungen einlegen. Umgekehrt gilt dies aber nicht.

Der Rat kann auch nicht einzelne Fälle im Nachhinein an sich ziehen und anders als die Verwaltung entscheiden.

Die Stadt kann ein Gerichtsverfahren nur beenden, wenn sie auch Klägerin ist.

Ich habe immer wieder betont, wie unglücklich diese Situation für beide Seiten, also Stadt und Verein insgesamt ist.

Und ich habe auch betont, dass wir gewillt sind, an einer einvernehmlichen Lösung konstruktiv mitzuarbeiten.

Zu komplexen und schwierigen Sachverhalten gibt es in der Regel keine einfachen Lösungen. Gegenteilige Behauptungen sind einfach falsch.

Und das Gericht hat in seiner mündlichen Urteilsbegründung auch deutlich darauf hingewiesen, dass die Stadt tätig werden musste.

Da ich zu meinem Wort stehe, auch im Sinne des Vereins nach einer verträglichen Lösung zu suchen, habe ich schon vor Wochen Kontakt zum Landkreis aufgenommen und mögliche Vorgehensweisen diskutiert.

Im August habe ich dann den Landkreis angeschrieben und dort angefragt, unter welchen Voraussetzungen eine „Entlassung“ der streitbefangenen Fläche aus dem Naturschutzgebiet (NSG BR 65) und Landschaftsschutzgebiet (LSG PE 23) möglich oder denkbar wäre.

Nach einer detaillierten Bewertung durch die Untere Naturschutzbehörde und weiteren Gesprächen mit den zuständigen Dezernenten des Landkreises habe ich nun die Entscheidung getroffen, diese Möglichkeit weiter zu verfolgen und in einem nächsten Schritt zunächst Gespräche mit den zu beteiligenden Naturschutzverbänden aufzunehmen.

Ich will an dieser Stelle jedoch deutlich machen, dass es sich um ein langwieriges und hochkomplexes Verfahren handelt, dessen Ausgang völlig ungewiss ist.

Also kann und werde ich an dieser Stelle nichts versprechen!

Und wir werden tragfähige und gewichtige naturschutzfachliche Gründe benötigen, damit ein solches Vorgehen überhaupt denkbar ist.

Denn es handelt sich hier um die höchste Schutzkategorie nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Also ein sehr hohes Gut.